

19.09.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 11 der 604. Sitzung des Bundesrates am
22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht der Schutz Dritter vor Gefahren, die durch überwachungsbedürftige Anlagen hervorgerufen werden, umfassend im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt werden kann.

Begründung:

Die mit der Gesetzesinitiative verfolgte Anpassung des technischen Regelwerkes an den Stand der Technik stellt eine für den Schutz der Beschäftigten unverzichtbare Regelung dar. Neben dieser zeitgemäßen Anhebung des Schutzstandards an das Niveau fortschreitender technischer Entwicklung, sollte das Gesetzgebungsverfahren zum Anlaß genommen werden, § 24 Abs.1 Gewerbeordnung im Hinblick auf die darin enthaltene Regelung über den Schutz Dritter zu überprüfen. Nach geltender Rechtslage stehen die Bestimmungen über überwachungsbedürftige Anlagen gem. § 24 Gewerbeordnung teilweise in Konkurrenz zu den drittschützenden

Normen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Ein solches Konkurrenzverhältnis sollte vermieden werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Gewährung eines wirksamen Drittschutzes, zur Sicherstellung eines ökonomischen Vollzuges sollten anlagenbezogene Regelungen über den Schutz Dritter in einem Gesetz zusammengeführt werden. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz bietet dafür den breitesten Ansatz, da es bereits de lege lata den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit bezweckt und durch die Übernahme der hier in Rede stehende gewerberechtlichen Drittschutzregelung eine systemgerechte Abrundung erfahren würde. Im Ergebnis würde auch die mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes initiierte Verstärkung der Sicherheit von Anlagen zielgerichtet ergänzt werden.